

Satzung

über die Bestellung des Seniorenbeirates der Stadt Eggenfelden

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl S. 353) nachstehende Satzung über die Bestellung eines Seniorenbeirates für die Stadt Eggenfelden:

§ 1 Bezeichnung

- (1) Die Stadt Eggenfelden beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat“.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Seniorenbeirat gehören an:

1. der Seniorenbeauftragte des Stadtrates als Vorsitzender, alle Seniorenbeiräte wählen aus ihrer Mitte einen 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
2. der 1. Bürgermeister der Stadt Eggenfelden,
3. jeweils ein Vertreter der Altenclubs
4. jeweils ein Vertreter der örtlichen, stationären Altenhilfeeinrichtungen,
5. ein Vertreter der Agenda 21
6. 3 Mitglieder aus der Bevölkerung der Stadt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Aufgrund eines Aufrufes in der lokalen Presse können von allen Eggenfeldener Bürgern über 60 Jahre Vorschläge gemacht werden. Aus den ersten 15 eingehenden Vorschlägen werden durch die Mitglieder des Seniorenbeirates (Nr. 1. Bis 5.) 3 Personen sowie jeweils ein Stellvertreter in den Beirat gewählt. Beratendes Mitglied ohne Stimmrecht ist der Sozialarbeiter der Stadt.

§ 3

Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates, mit Ausnahme des Seniorenbeauftragten der Stadt, sowie ihre Stellvertreter werden vom Stadtrat jeweils für die Dauer von 3 Jahren berufen.
- (2) Die Altenclubs, die stationären Altenhilfeeinrichtungen und der Arbeitskreis Agenda 21 schlagen ihre Vertreter sowie deren Stellvertreter dem Stadtrat zur Berufung vor.

§ 4

Aufgaben

Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat und seine Ausschüsse in allen kommunalen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf , mindestens jedoch zweimal jährlich, oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder zur Sitzung ein.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden vom Vorsitzenden und von den Mitgliedern des Seniorenbeirates eingebracht. Der Seniorenbeirat kann auch sachverständige Personen zur Beratung zuziehen.
- (3) Die Empfehlungen des Seniorenbeirates sind in den zuständigen Gremien der Stadt Eggenfelden in einer Frist von 3 Monaten zu behandeln.

§ 6

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle ist das Referat für Jugend-, Familien und Altenhilfe bei der Stadt Eggenfelden.

§ 7

Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggenfelden, den 02. Juli 2002

Werner Schießl
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde ab 10. Juli 2002 im Rathaus, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln und Bekanntmachung im "Rottaler Anzeiger" vom 10.07.2002 hingewiesen.

Eggenfelden, den 01. August 2002
Stadt Eggenfelden

Werner Schießl
1. Bürgermeister